

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 78), betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden.



Der Verfassungsausschuss hat sich bei Beratung der Vorlage des Staatsrates den Gründen angeschlossen, die den Staatsrat zur Einbringung der Vorlage veranlaßt haben. Doch hat es der Verfassungsausschuss für notwendig gehalten, den Entwurf in einigen Punkten nicht unwe sentlich zu ergänzen.

1. Die praktische Notwendigkeit, Staatsverträge abzuschließen, findet in dem Verfassungsbeschuß vom 30. Oktober keine hinreichende rechtliche Grundlage. Insbesondere ist es notwendig, auf diesem Gebiete die Kompetenz der Provisorischen Nationalversammlung und des Staatsrates zu bestimmen und voneinander abzugrenzen. Auch ist erforderlich, den Abschluß gewisser wirtschaftlicher Vereinbarungen zwischen Deutschösterreich und den anderen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Nationalstaaten in gewissen einfacheren Formen zu ermöglichen, zumal es sich dabei nur um einstweilige, keineswegs um definitive Verträge handelt.

Auch hinsichtlich der Ratifikation von Staatsverträgen fehlt es in der bisherigen Verfassung an jeder Bestimmung.

Es wird daher vorgeschlagen:

Nach § 4 des Entwurfs den folgenden § 5 einzuschließen:

„Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Staatsrat.

Nur Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Provisorische Nationalversammlung.

Die Ratifikation der Staatsverträge erfolgt durch den Präsidenten im Kabinett unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs.“

Dennach wäre § 5 der Vorlage des Staatsrates als § 6, § 6 als § 7, § 7 als § 8, § 8 als § 9 zu bezeichnen.

Nach § 9 wäre als § 10 einzufügen:

„Das Staatsratsdirektorium ist ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einstweiligen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen.

Die Ratifikation dieser Staatsverträge erfolgt nach § 5, Absatz 3.“

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 92.

Dennach wäre § 9 der Vorlage als § 11, § 10 als § 12, § 11 als § 13 und § 12 als § 14 zu bezeichnen.

2. In den Vorschriften über das neu zusammengesetzte Staatsratsdirektorium fehlt eine Bestimmung darüber, wer den Vorsitz zu führen hat. Es wird daher vorgeschlagen dem ersten Absatz des § 6 (neue Beifügung) den folgenden Wortlaut zu geben:

„Die drei Präsidenten bilden unter dem Vorsitz des jeweiligen Präsidenten im Kabinett das Staatsratsdirektorium.“

3. Die Ernennung der Beamten durch das Staatsratsdirektorium und durch die Staatssekretäre soll nicht willkürlich, sondern auf Grund der Besetzungsvorschläge erfolgen, die von den hierzu fachlich kompetenten Amtsstellen erstattet werden. Ferner sollen die durch das Grundgesetz über die richterliche Gewalt betroffenen Spezialbestimmungen über die Ernennung von Richtern unverändert in Geltung bleiben. Es wird demnach vorgeschlagen, dem § 9 (neue Beifügung) die folgenden beiden Absätze anzufügen:

„Alle Ernennungen haben im Rahmen der von den zuständigen amtlichen Stellen erstatteten Besetzungsvorschläge zu erfolgen.“

Die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, St. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Ernennung von Richtern bleiben unberührt.“

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen ist das Gesetz geeignet, eine Reihe sehr empfindlicher Lücken der Verfassung auszufüllen und wichtige Bedürfnisse des praktischen Verfassungsebens zu befriedigen.

Der Verfassungsausschuss stellt fohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den in der Anlage beigedruckten Gesetzentwurf zum Beschlus erheben.“

Wien, 18. Dezember 1918.

d'Elvert,
Obmann.

Dr. Schacherl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

womit

einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Provisorischen Nationalversammlung gewählten drei Präsidenten sind gleichberechtigt. Sie führen den Vorsitz in der Nationalversammlung (Präsident im Hause), leiten die Verhandlungen des Staatsrates (Präsident im Rate) und stehen der Staatsregierung vor (Präsident im Kabinett).

§ 2.

Die Präsidenten wechseln in ihrer Dienstverwendung in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Der eine Präsident ist jeweils mit der Präsidentschaft im Hause, der andere mit der Präsidentschaft im Rate, der dritte mit der Präsidentschaft im Kabinett betraut. Im Falle der Verhinderung eines Präsidenten vertreten ihn in vereinbarter Reihenfolge die beiden anderen Präsidenten.

§ 3.

Dem Staatsrate unterstehen unmittelbar die Staatskanzlei und das Staatsiegelamt.

Der Leiter der Staatskanzlei führt den Titel Staatskanzler, der Leiter des Staatsseigelautes den Titel Staatsnotar. Beide sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 92.

Die Ausfertigungen des Staatsrates werden vom Präsidenten gefertigt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs. Ihre Beurkundung erfolgt durch den Staatsnotar.

§ 6, Absatz 2, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 4.

Vorschläge für Beschlüsse der Nationalversammlung gelangen an diese als Vorlagen des Staatsrates. Das den Mitgliedern der Nationalversammlung zustehende Vorschlagsrecht bleibt dadurch unberührt.

Der Staatsrat beurkundet die Beschlüsse der Nationalversammlung; sein Beurkundungsbeschluss ist unwiderruflich.

Hat der Staatsrat Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefassten Beschluß zu vollziehen, so kann er ihn vor der Beurkundung binnen zehn Tagen unter Angabe der Gründe der Nationalversammlung mit dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung vorlegen.

Ein solcher Beschluß des Staatsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschluß, so ist dieser vom Staatsrat unverzüglich zu beurkunden.

Die vom Staatsrat beurkundeten Beschlüsse der Nationalversammlung sind von der Staatskanzlei kundzumachen.

§ 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 5.

Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Staatsrat.

Nur Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Provisorische Nationalversammlung.

Die Ratifikation der Staatsverträge erfolgt durch den Präsidenten im Kabinett unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs.

Provvisorische Nationalversammlung. — Beilage 92.

5

§ 6.

Die drei Präsidenten bilden unter dem Vor-
sitz des jeweiligen Präsidenten im Kabinett das
Staatsratsdirektorium.

Seine Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit
der Gegenzzeichnung des Staatskanzlers. Sie werden
vom Staatsnotar beurkundet.

§ 5, Absatz 2, des Beschlusses der Proviso-
rischen Nationalversammlung über die grundlegenden
Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober
1918, St. G. Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 7.

Anordnungen, die in den Wirkungskreis des
Staatsrates fallen, sind, wenn dieser nicht tagt, im
Falle besonderer Dringlichkeit vom Staatsrats-
direktorium zu treffen. Die nachträgliche Genehmi-
gung des Staatsrates ist binnen drei Tagen ein-
zuholen.

§ 8.

Dem Staatsratsdirektorium obliegt die Leitung
und Verwendung der Wehrmacht.

§ 9.

Das Staatsratsdirektorium ernennt die Be-
amten von der VI. Rangklasse — diese eingeschlossen
— aufwärts.

Die Beamten und Bediensteten bis zur
VII. Rangklasse — diese eingeschlossen — werden
von den Staatssekretären ernannt.

Das den Staatssekretären zustehende Er-
nennungsrecht wird für den Bereich der Staats-
kanzlei vom Staatskanzler und für jenen des
Staatsseigentümtes vom Staatsnotar geübt.

Alle Ernennungen haben im Rahmen der
von den zuständigen amtlichen Stellen erstatteten
Besetzungsvorschläge zu erfolgen.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes vom
27. November 1918 über die richterliche Gewalt,
St. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Ernennung
von Richtern, bleiben unberührt.

§ 10.

Das Staatsratsdirektorium ist ermächtigt,
mit den Regierungen der übrigen auf dem
Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen
Monarchie begründeten Nationalstaaten Staats-
verträge zur einstweiligen Regelung der gegen-
seitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen.

Die Ratifikation dieser Staatsverträge erfolgt
nach § 5, Absatz 3.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 92.**§ 11.**

Der Staatskanzler hat auf das einheitliche Zusammenarbeiten aller Staatsämter und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken.

Er führt in Verhinderung der Präsidenten den Vorsitz im Kabinett.

§ 15 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Errichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 12.

Die Staatskanzlei besorgt alle mit dem Dienste des Staatsrates zusammenhängenden Amtsgeschäfte. Ihr obliegt die Vorbereitung der verfassungsrechtlichen Vorlagen des Staatsrates.

Zur Staatskanzlei ressortieren in administrativer Hinsicht die obersten Gerichte öffentlichen Rechtes.

§ 13.

Das Staatsseigelsamt unterstützt den Staatsnotar in seiner Mitwirkung bei den ihm obliegenden Beurkundungen. Überdies verwahrt es die Siegel, Embleme und Kleinodien des Staates.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge wird der Staatsrat betraut.